



Verwaltung
Honorar- und Lizenzabteilung

BERLIN-SCHÖNEBERG
Kufsteiner Str. 69

Ruf: 71 02 71

R. 400/1.9.51
Verkehrshaltestellen:
U-Bahn u. S-Bahn
Innsbrucker Platz

~~Herrn~~
Herbert W o h n e r
~~B e r l i n~~ Dunderhaus

BERLIN, den 30.9.1951

Konto-Nr. 10

Für die Benutzung Ihres Werkes in der Abteilung: Politik (Manuskript)

in der Sendung: "Kommentar zum Grobwohl-Vorschlag"

am: 23.9.1951 12.10 - 12.20 Uhr Aufn. 55848

zahlen wir an Sie zu den umstehend aufgeführten Bedingungen:

- a) ein Ausarbeitungshonorar von DMW 50.--
- b) eine Sendegebühr von DMW 50.--
- Spr oben des Kommentars DMW 50.--
- insgesamt DMW 150.--

(in Worten): Deutsche Mark-West einhundertfünfzig)

15% als Mindest-Werbungskosten Pauschsatz
steuerfrei gem. Rund-Vg. L.F.A. Nr. 242/49.

Zur Beachtung!

Die Kasse zahlt oder überweist das Honorar erst nach Bestätigung der Mitwirkung. Bei Barzahlung ist dieses Schreiben vorzulegen, auf Anfordern auch ein Personalausweis.

Alle Zuschriften sind ausschließlich an RIAS und nicht an Einzelpersonen zu richten.



1. Das Ausarbeitungshonorar wird nach Annahme dieses Vertrages durch Sie (vgl. Ziffer 5), Sendegebühr und Zuschlag nach der Sendung fällig. Kann die Sendung infolge höherer Gewalt (insbesondere wegen einer Auflage) zum vorgesehenen Termin nicht stattfinden, so steht Ihnen auf Antrag nach diesem Termin der gesamte Restbetrag zur Verfügung.
2. Wir sind berechtigt:
 - a) das Werk öffentlich aufzuführen und rundfunkmäßig — im Bereiche des gesamten Funkwesens — zu verbreiten;
 - b) das Werk für den Rundfunk (auch Fernsehzwecke) bearbeiten, übersetzen und vertonen zu lassen;
 - c) von den Proben und der Aufführung Ton- und Bildaufnahmen herzustellen. Diese Aufnahmen werden nicht vertrieben.
3. Der Sender RIAS erwirbt durch die Zahlung des Honorars das Recht, das Werk über alle ihm zur Verfügung stehenden Wellenbereiche zu verbreiten, und zwar gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten. Wird die Aufnahme zum Zwecke der Wiederholung verwendet, so ist die umseitig vereinbarte Sendegebühr zu vergüten. Eine Sendegebühr ist aber nur zu entrichten, wenn das Werk über denselben Wellenbereich zum zweiten Male oder über einen anderen Wellenbereich später als 6 Wochen nach der Erstsending verbreitet wird. Weitere Sendegebühren sind zu entrichten, wenn das Werk über denselben Wellenbereich erneut oder über einen anderen Wellenbereich später als 6 Wochen nach der letzten gebührenpflichtigen Wiederholung noch einmal verbreitet wird.
4. Bei der Benutzung von Ton- und Bildaufnahmen des Werkes für technische Versuche, Archiv- und Werbezwecke und der auszugsweisen Verwendung bei Schallplatten-Rückblicken und ähnlichen Veranstaltungen entsteht kein Gebührenanspruch.
5. Wir bitten, uns die Annahme unseres Angebots unverzüglich durch Rücksendung des anliegenden Durchschlages zu bestätigen und uns die in Ihrem Werk etwa verwendeten Beiträge anderer Autoren in einer genauen Aufstellung, aus der Vor- und Zuname des Textdichters, Übersetzers und evtl. des Komponisten, Titel der Arbeit und des Buches, genaue Vers- oder Prosazeilenzahl und bei Prosaausschnitten die genaue Seitenangabe ersichtlich sind, einzureichen. Gegebenenfalls ist eine Ermächtigung der Autoren, deren Werke benutzt wurden, beizufügen.



Verwaltung
Honorar- und Lizenzabteilung

BERLIN-SCHÖNEBERG
Kufsteiner Str. 69

Ruf: 71 0271

R. Verkehrshilfestellen:
U-Bahn u. S-Bahn
Innsbrucker Platz

Herrn
Herbert Wehner
Bonn
Bundesthaus

BERLIN, den
N 2.11.1951

Konto-Nr. 10

Für die Benutzung Ihres Werkes in der Abteilung: Politik (Manuskript)
in der Sendung: "Zur Amnestie in der Sowjetzone"

am: 21.10.1951 12.10 - 12.15 Uhr Aufn. 56959

zahlen wir an Sie zu den umstehend aufgeführten Bedingungen:

- a) ein Ausarbeitungshonorar von DMW.....37,50.....
- b) eine Sendegebühr von DMW.....37,50.....
- Sprachen d. Kommentars DMW.....50,--.....
- insgesamt DMW.....125,--.....

(in Worten): Deutsche Mark-West einhundertfünfundzwanzig)

15% als Mindest-Werbekosten Pauschale
steuerfrei gem. Kund-Via. LFA Nr. 242/49

Zur Beachtung!

Die Kasse zahlt oder überweist das Honorar erst nach Bestätigung der Mitwirkung. Bei Barzahlung ist dieses Schreiben vorzulegen, auf Anfordern auch ein Personalausweis.

Alle Zuschriften sind ausschließlich an RIAS
und nicht an Einzelpersonen zu richten.





Verwaltung
Honorar- und Lizenzabteilung

BERLIN-SCHÖNEBERG
Kufsteiner Str. 69

Ruf: 71 02 71

R. 0 9/1 Verkehrshaltestellen:
2222212 U-Bahn u. S-Bahn
Innsbrucker Platz

Herrn
Herbert Wehner
B.I.M.
Bundeshaus

BERLIN, den 24.11.1951

Konto-Nr.	10
-----------	----

Für die Benutzung Ihres Werkes in der Abteilung: Politik (Manuskript)
in der Sendung: "Ansatze in der Sowjetzone"

am: 12.11.1951 19.45 - 20 Uhr Aufn. 57526

zahlen wir an Sie zu den umstehend aufgeführten Bedingungen:

- a) ein Ausarbeitungshonorar von DMW.....37,50.....
- b) eine Sendegebühr von DMW.....37,50.....
- Sprechen d. Manuskripts DMW.....50,00.....
- insgesamt DMW.....125,00.....

(in Worten): Deutsche Mark-West einhundertfünfundzwanzig)

15% als Mindest-Werbungskosten Pauschal
steuerfrei gem. Rund-Via. LFA Nr. 242/49

Zur Beachtung!
Die Kasse zahlt oder überweist das Honorar erst nach Bestätigung der Mitwirkung. Bei Barzahlung ist dieses Schreiben vorzulegen, auf Anfordern auch ein Personalausweis.

Alle Zuschriften sind ausschließlich an RIAS
und nicht an Einzelpersonen zu richten.





Verwaltung
Honorar- und Lizenzabteilung

BERLIN-SCHÖNEBERG
Kufsteiner Str. 69

Ruf: 71 0271

R. 100/1.7.51
2222212
Verkaufsstellen:
Bahnhof u. S-Bahn
Innsbrucker Platz

Herrn
Herbert Wehner

BERLIN, den

24.7.1951

Bonn a. Rh.
Bundeshaus

Konto-Nr. 10

Tonaufnahme

Ständiger Wohnsitz:

Abt. Politik

Für Ihre Mitwirkung in der nachstehenden Rundfunk-

Wochentag, Datum, Zeit:

am 2., 5. u. 9. VII. 51 } 19.45 - 20 Uhr
" 12., 14. u. 18. VII. 51 }
" Berlin spricht zur Zone "

Titel der Sendung
bzw. Nr. der Aufnahme:

6 Manuskripte über Vergangenheit der kommunistischen Sowjetzonen-Prominenz

Art der Mitwirkung:

erhalten Sie ein Honorar von DM

1.200.-- 200.--

(in Worten): D-Mark

eintausendzweihundert

zu den umseitig aufgeführten Bedingungen.

15% als Mindest-Werbungskosten Pauschsatz
steuerfrei gem. Rund-Vlg. LFA Nr. 242/49.

Zur Beachtung!

Die Kasse zahlt oder überweist das Honorar erst nach Bestätigung der Mitwirkung. Bei Barzahlung ist dieses Schreiben vorzulegen, auf Anfordern auch ein Personalausweis.

Alle Zuschriften sind ausschließlich an RIAS und nicht an Einzelpersonen zu richten.



1. Das Honorar, das auch die Vergütung für Proben enthält, wird nach der Veranstaltung fällig, und zwar erst dann, wenn die Verpflichtungen zu 6 erfüllt sind.
2. Wir sind berechtigt, die Veranstaltung nach freiem Ermessen auf andere Sender zu übertragen, ohne daß hierfür eine Erhöhung des vereinbarten Honorars gefordert werden kann.
3. Wir sind ferner berechtigt, von der Veranstaltung Ton- und Bildaufnahmen jeder Art zu machen, ohne dafür eine Erhöhung des vereinbarten Honorars gefordert werden kann. Hergestellte Platten, Schallplatten, Filme und dgl. dürfen jedoch nicht vertrieben, sondern nur für Zwecke des Rundfunks — im Bereiche des gesamten Funkwesens — verwendet werden.
4. Sie verpflichten sich, den Anordnungen der Sendeleitung Folge zu leisten und nur den Text zu singen bzw. zu sprechen, der uns als maßgebend festgelegt wird. Ihre Anwesenheit am Ort der Veranstaltung ist und Sendung erforderlich. Für den Fall ihrer Verhinderung verpflichten Sie sich, uns hiervon schnellstens in Kenntnis zu setzen, damit für Ersatz gesorgt werden kann.
5. Eine Verlegung der Veranstaltung aus betriebstechnischen Gründen bleibt uns vorbehalten. Muß die Veranstaltung aus zwingenden Gründen ausfallen, und kann die Sendung in absehbarer Zeit nicht nachgeholt werden, so wird eine angemessene Entschädigung vergütet, die sich nach dem Umfang der bereits geleisteten Arbeit (Teilnahme an Proben und dgl.) und nach den tatsächlichen Aufwendungen (Reisekosten und dgl.) richtet. Die Entschädigung darf die für die Sendung vereinbarte Vergütung nicht übersteigen. Wenn Sie verhindert sind, an der Veranstaltung teilzunehmen (z. B. durch Krankheit), so besteht ein rechtlicher Anspruch auf eine Vergütung nicht. Wenn Sie bereits an Proben teilgenommen oder in sonstiger Weise für die Sendung Arbeit und Kosten aufgewendet haben, so kann eine angemessene Entschädigung gezahlt werden, die jedoch die Hälfte des vereinbarten Honorars nicht übersteigt.
6. Sie verpflichten sich, die Angaben für die Lizenzverrechnung mit Autoren, Komponisten und Verlegern (wenn diese Angaben möglichst umgehend, spätestens jedoch zwei Tage vor der Sendung bei unserer Programm-Verwaltung einzureichen und das Ihnen anlässlich Ihrer Mitwirkung zur Verfügung gestellte Noten-, Manuskript- und sonstige Vortragsmaterial sofort nach der Veranstaltung zurückzugeben.
7. Die Instrumente der Musiker, Kapellen, Orchester und Künstler sind durch eine Versicherung nicht geschützt. Für entstehende Schäden nehmen wir jede Haftung ab.
8. Die Honorarforderung kann nicht abgetreten werden.

na
Be
vo.
Ban

+ mit Vo
Tinte

eiter!

r Ihnen den
ir die Ihnen
der Rückse
ns das For
s werden w
rechnungss
II

stempel)

...
... durch das D
eberweisungen dur
der z.Zt.nicht vo

Mit freundl

R - I A
VERWALT

V.
i
M

ber)

ng
esbehörden

ur Gül-
t dem

ankreich
.....
dieses

.....
.....
W.M.